

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung für die Tätigkeit als Bereichsleitung Pflege (inkl. Stv. Bereichsleitung Pflege)

Für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung ist das vorliegende Gesuchsformular vollständig ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Beilagen (Anhang 1) an folgende Adresse einzureichen:

Amt für Gesundheit Zentrale Dienste und Prozesse Promenadenstrasse 16 8510 Frauenfeld

Personalien

Die Prüfung eines Gesuchs sowie die Erstellung einer Berufsausübungsbewilligung dauert nach vollständiger Einreichung aller Unterlagen in der Regel vier bis sechs Wochen.

Informationen zur gesuchstellenden Person:

Vorname:	
Name:	
Geburtsdatum:	
Staatsangehörigkeit:	
Wohnadresse (Privatadresse)	
Strasse:	
Postleitzahl und Ort:	
Land:	
Kontaktangaben (Privat)	
Kontaktangaben (Privat) Telefon:	



Informationen über die geplante Tätigkeit als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung:

Generelle Informationen zur geplanten Tätigkeit
Geplantes Arbeitspensum (in %):
Datum des geplanten Arbeitsbeginns:
Informationen zur Institution (z.B. Pflegeheim oder Spitexorganisation)
Strasse:
Postleitzahl und Ort:
Name der Institution/Organisation:
Kontaktangaben (Institution)
Telefon Institution (Hauptnummer):
Homepage Institution:
E-Mail-Adresse (Info oder allgemeine E-Mail):
Status der Erwerbstätigkeit
Sozialversicherungsrechtlich selbständig
(in eigener fachlicher Verantwortung, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung): \Box
oder
Anstellungsverhältnis mit Arbeitsvertrag
(in eigener fachlicher Verantwortung und im Namen und auf Rechnung des Arbeitgebers):
Funktion in der Institution
Bereichsleitung Pflege: Stv. Bereichsleitung Pflege:



Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, bzw. Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung sind:

- Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz; GesBG)
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer und die Gleichstellung inländischer Bildungsabschlüsse nach bisherigem Recht in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)
- Verordnung über die berufsspezifischen Kompetenzen für Gesundheitsberufe nach GesBG (Gesundheitsberufekompetenzverordnung; GesBKV)
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz; GG)
- Verordnung des Regierungsrates über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens (VBEG)

Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Für die Ausübung des Berufs als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwortung in der Funktion als Bereichsleitung Pflege (oder Stv. Bereichsleitung Pflege) müssen die Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 49 lit. a und b KVV zwingend erfüllt sein.

Vor diesem Hintergrund benötigt eine Bereichsleitung Pflege (oder Stv. Bereichsleitung Pflege) eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Pflegefachperson nach Art. 12 GesBG (wird bei einer positiven Beurteilung des vorliegenden Gesuchs erteilt). Überdies ist während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit (zu 100 %) notwendig:

- 1. bei einem Pflegefachmann oder einer Pflegefachfrau, der oder die nach KVV zugelassen ist, oder
- 2. in einem Spital oder in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt; **oder**
- 3. in einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, der oder die Zulassungsvoraussetzungen nach KVV erfüllt.

Da Pflegefachpersonen nach Art. 49 lit. c KVV nur persönlich zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen werden, wenn sie ihren Beruf selbständig und auf eigene Rechnung ausüben, erhalten angestellte Pflegefachpersonen (inkl. Bereichsleitungen Pflege oder Stv. Bereichsleitungen Pflege) keine persönliche Zulassung zur OKP. Sämtliche Leistungen sind im Rahmen der Zulassung der jeweiligen Institution (Pflegeheim oder Spitexorganisation) mit gültiger Betriebsbewilligung im Kanton Thurgau abzurechnen.

Nationales Register der Gesundheitsberufe (GesReg/NAREG)

Das GesReg/NAREG ist ein personenbasiertes, nationales Register, welches für die Öffentlichkeit ersichtlich ist. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information in- und ausländischer Stellen, der Qualitätssicherung sowie statistischen Zwecken. Es dient ausserdem der Vereinfachung der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen notwendigen Abläufe. Falls Sie über einen Abschluss als Pflegefachperson HF, einen Bachelor oder Master of Science FH in Pflege verfügen, ist ein Eintrag im GesReg/NAREG obligatorisch. Für die Registrierung wenden Sie sich an: gesreg@redcross.ch



Informationen zur bisherigen Berufsausübung

Verfügen Sie bereits in anderen Kantonen oder Ländern über eine Berufsausübungsbewilligung?	Ja 🔲 Nein 🔲
Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:	
Wurde Ihnen in einem anderen Kanton oder Land die Berufsausübungsbewilligung nicht erteilt, verweigert oder er	ntzogen? Ja 🗆 Nein 🗆
Falls die Frage mit Ja beantwortet wurde, in welchen:	
Selbstdeklaration	
Ich bestätige hiermit, dass ich nicht unter gesundheitlichen S Krankheiten oder kognitiven Defiziten leide, welche die Beru	_
Des Weiteren bestätige ich hiermit, dass zum Zeitpunkt der mich hängig sind:	Gesuchseingabe keine Strafverfahren gegen
Ort / Datum:	Originalunterschrift:
Erklärung betreffend Tätigkeit in eigener fachli	cher Verantwortung
Ich ersuche das Departement für Finanzen und Soziales (DI übung als Pflegefachperson in eigener fachlicher Verantwor und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:	,
Ort / Datum:	Originalunterschrift:

Dieses Formular muss **zwingend** mit Originalunterschrift per Post an das Amt für Gesundheit eingereicht

Promenadenstrasse 16, 8510 Frauenfeld T +41 58 345 68 60, www.gesundheit.tg.ch

werden.



Anhang 1: Einzureichende Unterlagen

1	Vollständig ausgefülltes Gesuchsformular	Original
2	Aktueller Lebenslauf in tabellarischer Form	Kopie
3	Eidgenössischer Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder Diplom in Pflege HF oder Anerkennung des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) eines gleichwertigen ausländischen Bildungsabschlusses in Pflege	Kopie
4	Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister oder bei Wohnsitz im Ausland ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als sechs Monate)	Kopie
5	Police der Berufshaftpflichtversicherung (empfohlen CHF 5 Millionen) oder Nachweis, dass Sie in der Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers versichert sind (Deckungshöhe, versicherte Tätigkeit, Versicherungsnehmer oder versicherte Personen und Laufzeit müssen zwingend ersichtlich sein)	Kopie
6	Individueller Sprachnachweis für Deutsch (nicht älter als sechs Jahre, Niveau B2): Wenn nicht mindestens 3 Jahre Arbeitserfahrung in deutscher Sprache	Kopie
7	Berufsausübungsbewilligung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann eines anderen Kantons oder Landes (falls vorhanden)	Kopie
8	Aktuelle Unbedenklichkeitserklärung (Letter of Good Standing) des anderen Kantons oder Landes (falls vorhanden)	Kopie
9	Nachweis, über zwei Jahre Tätigkeit (zu 100 %) nach Art. 49 KVV, gemäss vorgefertigtem Formular im nachfolgenden Anhang 1	Original



Anhang: Nachweis von praktischen Tätigkeiten gemäss Art. 49 lit. b KVV

Von Personen auszufüllen, welche im Kanton Thurgau als Bereichsleitung Pflege (oder Stv. Bereichsleitung Pflege) tätig sein möchten

Arbeitgeber, Ort	Tätig von (Monat/Jahr)	Tätig bis (Monat/Jahr)	Pensum	
Erklärung betreffend Nachweis von praktischen Tätigkeiten				

Ich bestätige hiermit, das vorliegende Formular vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben:		
Ort / Datum:	Originalunterschrift:	

Dieses Formular muss zwingend im Original per Post an das Amt für Gesundheit